



Verkehrsbeurteilung : KREISPLANUNGSAMT SOEST
 SOEST im Oktober 1963
Küppers
 Kreisplaner

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 SOEST, den *Göckling*
 Kreisobervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.7.63 als Satzung beschlossen.
 H E W I N G S E N, den 18.7.1963
Trenckler
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.6.1966 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.7.63 aufgestellt.
 H E W I N G S E N, den 13.7.1963
 In Auftrag des Rates der Gemeinde :
Trenckler
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 16.9.64 genehmigt.
 A R N S B E R G, den 16.9.64
 Der Regierungspräsident
Hilmer

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) BBauG in der Fassung vom 27.8.63 offengelegen.
 H E W I N G S E N, den 27.8.63
 Der Gemeindedirektor
Kirchmann

Dieser Plan ist durch Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom 12. Juni 1964 in Kraft getreten.
 A R N S B E R G, den 12. Juni 1964
Kirchmann

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES VON "WR" IN "WA" LT. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6. 12. 1966

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.7.63 GEÄNDERT WORDEN.
 IM AUFGTRAG DES RATES DER GEMEINDE
Trenckler
 BÜRGERMEISTER

VORLESER
Vorleser
 RATSMITGLIED

IN AUFGTRAG
Kirchmann
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG DES PLANES IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.67 BESATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Trenckler
 BÜRGERMEISTER

Hilmer
 RATSMITGLIED

DIE PLANÄNDERUNG IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANTMACHUNG VOM 6.12.67 AN 23.12.67 IN KRAFT GETRETEN.
 In Auftrag
Kirchmann
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 17. April 1967 BIS 17. April 1967 OFFENGELEGEN.
 In Auftrag
Kirchmann
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG DES PLANES IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM 22.9.67 GENEHMIGT WORDEN.
 A R N S B E R G, DEN 22.9.67
 Der Regierungspräsident
Hilmer

KREISPLANUNGSAMT
 SOEST, DEN 5. 12. 1966
Küppers
 KREISBAURAT

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen der an die Gemeindefstraßen Vierrückenweg, tlw., Weststraße und Mittelstraße, Ortsteil Hewingsen, angrenzenden Grundstücke.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 in der Fassung der Änderung vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in der Sitzung am 30. 4. 1992 für die Bebauung der an die Gemeindefstraßen Vierrückenweg, tlw., Weststraße und Mittelstraße, Ortsteil Hewingsen, angrenzenden Grundstücke nachfolgende Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen beschlossen:

§ 1

Die Dachneigung der an die Gemeindefstraßen Vierrückenweg, tlw., Weststraße und Mittelstraße angrenzenden Grundstücke und der darauf bereits errichteten oder noch zu errichtenden Gebäude wird mit max. 38° festgesetzt. Ein Dremmel ist bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Dachaufbauten (Gauben) dürfen nicht größer sein als 2/3 der jeweiligen Dachfläche. Es sind nur abgewalmte Dachaufbauten zulässig.

Bei den im Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Hewingsen, ausgewiesenen zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung max. 38° betragen. Ein Dremmel ist bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. Ein größerer Dremmel (bis zu 1 m) ist nur dann zulässig, wenn auf das zweite Vollgeschoß verzichtet wird.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Hewingsen, Flur 4, Flurstücke 109 bis 113, 175 bis 178, 180, 182, 184, 137, 170, 169, 168, 186, 107, 136, 122 und 106.

Ein Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Gestaltungsfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Hewingsen, die v. g. Flurstücke betreffend, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen der an die Gemeindefstraßen Vierrückenweg, tlw., Weststraße und Mittelstraße, Ortsteil Hewingsen, angrenzenden Grundstücke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Gestaltungssatzung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, den 3. Juli 1992 Der Bürgermeister - Luhmann
Soester Anzeiger, Ausgabe Nr. 162 vom 15. 7. 1992

Satzung

zum geänderten Bebauungsplan Nr. 1 (Flur 4)

der Gemeinde Hewingsen

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hewingsen, Kreis Soest"

Genäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS.NW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Hewingsen, Amt Körbecke, folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und dem textlichen Teil.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Hewingsen wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne der Baunutzungsverordnung, § 3, ausgewiesen. Festgesetzt wird ein- und zweigeschossige offene Bauweise.

§ 3

- (1) Gebäudestellung und Firststellung sowie Stellplätze sind im Plan bindend angegeben.
- (2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm über der Straßenoberkante liegen.
- (3) Die Dachneigung darf bis zu 30 ° betragen.
- (4) Kniestöcke (Drempel) und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- (5) Die Geschosshöhe darf 2,75 m nicht überschreiten.

Ausnahmen von § 3 (1) sind zulässig für zusätzlich erforderliche Stellplätze.

§ 4

Werden Einfriedigungen gewünscht, so sind diese durch lebende Hecken, straßenseitig nicht über 70 cm, gartenseitig nicht über 1,00 m Höhe, auszuführen. Zur Sicherung kann Maschendraht bis zu den genannten Höhen eingepflanzt werden.